

Hochschule für Technik Stuttgart

Zugangs- und Zulassungssatzung

Master Konstruktiver
Ingenieurbau

Stand: 08.11.2023

Satzung der Hochschule für Technik zur Regelung des Zugangs- / Zulassungs- und Auswahlverfahrens im Master-Studiengang Konstruktiver Ingenieurbau – Master of Engineering (M.Eng.) –

Auf Grund von §§ 59, 63 Absatz 2, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule für Technik am 08.11.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig für das Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Konstruktiver Ingenieurbau. Über die Zulassung entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule für Technik Stuttgart.

§ 2 Zulassungszahlen und Quoten

Die Zulassungszahlen werden in der Zulassungszahlenverordnung-HAW festgesetzt.

Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind 5 % für Fälle außergewöhnlicher Härte und 1 % für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse vorzubehalten (§ 33 Abs. 3 HZVO). Es gelten die Maßgaben der Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren (AllgZuS).

§ 3 Bewerbungsfrist

Der Master-Studiengang Konstruktiver Ingenieurbau beginnt einmal im Jahr, jeweils im Sommersemester. Der Zulassungsantrag muss bis 15. Januar eines Jahres bei der Hochschule für Technik Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Eine Immatrikulation ist auch zum Wintersemester möglich, soweit freie Studienplätze des Hochschuljahres vorhanden sind. In diesem Fall muss der Zulassungsantrag bis 15. Juli des betreffenden Jahres bei der Hochschule für Technik Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Konstruktiver Ingenieurbau sind:

1. Ein überdurchschnittlich guter Abschluss eines Hochschulstudiums mit mindestens 3-jähriger Regelstudienzeit an einer deutschen Hochschule oder an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule in der Studienrichtung Bauingenieurwesen.

Studienbewerber:innen mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium müssen mindestens 210 Credit Points nachweisen.

Dabei ist im Einzelnen der erfolgreiche Abschluss folgender Fächer bzw. Lehrinhalte mit der genannten Mindestanzahl an Credit Points (CP) nach ECTS nachzuweisen:

Fach / Lehrinhalt	Mindestanzahl CP
Mathematik	8
Mechanik / Baustatik	14
Baustoffkunde	6
Bodenmechanik / Grundbau	8
Stahlbau / Ingenieurholzbau	14
Massivbau	12

Fehlt ein untergeordneter Anteil an Modulen oder Credit Points können diese durch Teilnahme an geeigneten Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Studiengangs Bauingenieurwesen an der Hochschule für Technik Stuttgart erworben werden.

2. Für Studienbewerber:innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen. Diese ist nachzuweisen durch:
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH),
 - den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) oder
 - den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bzw. weitere lt. Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen an deutschen Hochschulen (RO-DT) anerkannte Nachweise, jeweils mit dem Mindestlevel laut RO-DT.

§ 5 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag

Der Antrag ist nach der Satzung über die allgemeinen Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

1. Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
2. Tabellarischer Lebenslauf,
3. Motivationsschreiben, das die Ziele und Gründe darstellt, sich für den Studiengang zu bewerben (max. 1 Seite DIN A4),
4. ggf. einen Nachweis der bisherigen Berufstätigkeit oder sonstigen baupraktischen Tätigkeiten, z.B. in Form eines Arbeitszeugnisses.

Bei ausländischen Studienbewerber:innen mit ausländischen Zeugnissen zusätzlich:

5. Nachweis über Deutschkenntnisse (§4 Pkt. 2) von Bewerber:innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.
6. Bescheinigung über die Anerkennung der erworbenen Bildungsnachweise aus dem Herkunftsland, ausgestellt durch das Studienkolleg Konstanz oder durch eine gesetzliche Landesvertretung wie z.B. Baukammer oder Ingenieurkammer. Diese ist zusammen mit dem Zeugnis aus dem Herkunftsland und einer Übersetzung in die deutsche Sprache sowie dem Deutschen Sprachnachweis einzureichen. Studienbewerber:innen aus China, Vietnam und der Mongolei brauchen ein Zertifikat der Akademischen Prüfstelle (APS) bei der Deutschen Botschaft in Peking, Hanoi bzw. Ulan Bator im Original.

§ 6 Auswahlkriterien für die Zulassung

Übersteigt die Zahl der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllenden Bewerber:innen die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach der Durchschnittsnote, die sich berechnet aus:

1. dem Durchschnitt des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
2. der Motivation der Bewerbung zum Studiengang (Motivationsschreiben),
3. einer evtl. nachgewiesenen einschlägigen Berufstätigkeit oder sonstigen baupraktischen Tätigkeit.

Die Kriterien nach Nr. 1 bis 3 werden mit Noten von 1 bis 5 bewertet.

Die Note nach Nr. 1 wird mit 70 v.H. gewichtet,
die Note nach Nr. 2 wird mit 15 v.H. gewichtet und
die Note nach Nr. 3 wird mit 15 v.H. gewichtet.

Kann bei Kriterium nach Nr. 3 keine Note gebildet werden, da weder eine einschlägige Berufstätigkeit noch eine sonstige baupraktische Tätigkeit nachgewiesen wird, wird wie folgt gewichtet:

Die Note nach Nr. 1 wird mit 85 v.H. gewichtet,
die Note nach Nr. 2 wird mit 15 v.H. gewichtet.

Im Falle gleicher Durchschnittsnoten entscheidet die bessere Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Besteht dann noch Ranggleichheit, entscheidet das Los gemäß § 16 HVVO.

Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Bachelor-Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt. Der Bewerbende nimmt dann am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die in der Regel durch das jeweilige Prüfungsamt ermittelt und nachgewiesen wird. Die Zulassung erfolgt dann unter dem Vorbehalt, dass der Bachelor-Abschluss und mit ihm zusammenhängende

Voraussetzungen innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. § 20 Abs. 5 HVVO gilt entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Die Zulassungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.02.2013 außer Kraft. Die Zulassungssatzung gilt erstmals im Vergabeverfahren für das Sommersemester 2024.

Stuttgart, den 08.11.2023



Prof. Dr. Katja Rade
Rektorin

Bekanntmachungsnachweis:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am:

Beurkundung